

Bund der Freunde und Förderer der Hermann-Tast-Schule

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen "Bund der Freunde und Förderer der Hermann-Tast-Schule". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Husum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Schule in ihrer Erziehungsaufgabe zu fördern und zu unterstützen. Dieses geschieht insbesondere durch:

- a) die Anteilnahme der Mitglieder an allen Fragen des Schullebens in Zusammenarbeit mit der Elternschaft und den Lehrern,
- b) die Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung von Aktivitäten, zum Ausbau wichtiger Einrichtungen der Schule und zur Förderung begabter und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler,
- c) die Pflege der Schultradition,
- d) das Bestreben nach Aufrechterhaltung des altsprachlichen Zweiges der Schule in vollem Umfange,
- e) Pflege des Zusammenhalts aller ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
- f) die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten an die Schülerinnen und Schüler der Hermann-Tast-Schule,
- g) Unterstützung der ordnungsgemäß gewählten Schülervertretung,
- h) Förderung des Ganztagsunterrichts und ggf. der Anstellung von Hilfskräften oder Übernahme von Personalkosten,
- i) Förderung im Einzelfall auf Antrag von bedürftigen Schülerinnen und Schülern; über Grund und Umfang der Förderung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 3 Gemeinnütziger Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Alle jetzigen und früheren Schülerinnen und Schüler der HTS,
2. alle jetzigen und früheren Lehrkräfte der HTS,

3. alle Eltern der Schülerinnen und Schüler und alle Personen, denen die Erhaltung und Weiterentwicklung der HTS am Herzen liegt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in den Verein. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu zahlen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer auf jeweils zwei Jahre, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie nimmt, falls erforderlich, auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen vor. Bis dahin kann der erweiterte Vorstand einen Vertreter berufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Höhe des Beitrages
 - b. die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
 - c. Richtlinien über die Verwendung von Mitteln,
 - d. die Auflösung des Vereins.

§ 7 Berufung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiter einzuberufen, wenn 10 Mitglieder es schriftlich beantragen und zwar unter Anführung des Besprechungspunktes.

Die Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich und durch öffentlichen Aushang im Gebäude der HTS zu laden. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 8 Beschlussfähigkeit:

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zu einem Auflösungsbeschluss des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dabei müssen mindestens 1/5 aller Mitglieder anwesend sein.

§ 9 Niederschrift

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschriften sind beim Schriftführer zu deponieren und sind für jedes Mitglied einsehbar.

§ 10 Erweiterter Vorstand / Beisitzer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem Kassenwart und dem Schulleiter der Hermann-Tast-Schule als Schriftführer sowie zwei Beisitzern. Mindestens einer der Beisitzer muss Mitglied des jeweils amtierenden Schulleternbeirates sein.

Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat über alle im § 2 der Satzung genannten Aufgaben des Vereins zu beraten und zu beschließen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Rundrufverfahren eingeholt werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf,

§ 13 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergleiche § 8 Absatz 3 der Satzung) aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Hermann-Tast-Schule zu und ist nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Husum, den 25.04.2016

1. Vorsitzende/r